

		dem staatlichen Recht verzichtet. Die völkerrechtswidrige innerstaatliche Norm ist nicht von vornherein nichtig. Sie ist aber, wenn nicht bereits vor innerstaatlichen, so doch vor internationalen Gerichten anfechtbar, sofern der Streit auf völkerrechtlicher Ebene ausgetragen wird.“)	
<b>Ospelt, Alexander</b>	Die Freizügigkeit freiberuflicher Tätigkeiten im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und deren Auswirkung auf das liechtensteinische Berufsrecht des Rechtsanwalts in: Schriften zum liechtensteinischen Recht, Schaan 1999, S. 39	„Im „monistischen“ Staat Liechtenstein entfaltet ein völkerrechtlicher Vertrag mit seinem innerstaatlichen Inkrafttreten ipso iure auch innerstaatliche Verbindlichkeit und geht dem Landesrecht vor.“	<b>1999</b>
<b>Regierung des Fürstentums Liechtensteins</b>	Bericht der Regierung an den Hohen Landtag zum Postulat betreffend die Überprüfung der Anwendbarkeit des Völkerrechts im Fürstentum Liechtenstein vom 17.11.1981, Nr. 85/1981,	„Insbesondere verzichtet sie (die Regierung) darauf, zu dem bekannten Theorienstreit zwischen Monismus und Dualismus Stellung zu beziehen. Vielmehr genügt es, festzuhalten, dass es jedem Staat überlassen bleibt wie er das Völkerrecht im nationalen Recht umsetzt. [...] Die Berufung auf eine spezifische Theorie allein, von der auf deduktivem Weg die gewünschten Ergebnisse herzuleiten sind, führt nicht zum Ziel. Stets ist es notwendig, in dem in Frage stehenden Staat das Verhältnis zwischen Völkerrecht und Landesrecht einer genauen und unvoreingenommenen Untersuchung zu unterziehen.“ (S. 2-3)  „Die Verfassung lässt keinen Rückschluss zu, ob ein Staatsvertrag zugleich mit seiner völkerrechtlichen	<b>1981</b>